

# Börsenordnung

## des Kleintierzuchtvereins Buchloe u. Umgebung e.V.

Grundsätzlich gelten die Leitlinien für Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz.  
Sowie die vom Bay. Landesamt für Gesundheit u. Lebensmittelsicherheit erlassenen tierschutzrechtlichen Anforderungen an den nicht gewerblichen Transport von Geflügel, Vögel, Kaninchen, Meerschweinchen, Ratten u. Mäuse

### ***I. Allgemeiner Teil***

Die Börsenordnung wurde erlassen vom Kleintierzuchtverein Buchloe u. Umgebung e.V., Rudolf-Diesel-Str. 50, 86807 Buchloe

#### **1. Geltungsbereich, Veranstalter u. Börsenverantwortlicher:**

Die Börsenordnung gilt für die Tierbörse

Name der Börse: Kleintierbörse  
Ort der Durchführung: 86807 Buchloe, Rudolf-Diesel-Str. 50  
Veranstaltungstermin: jeden Sonntag von 7 Uhr bis 11 Uhr statt  
Veranstalter: KLZV Buchloe u. Umgebung e.V. in den Räumen des Vereins

Für Organisation u. Durchführung der Börse sind verantwortlich:

Name	Anschrift		Telefon
Hutner Manfred	86807 Buchloe	Flurstr. 17 A	08241/9119620
Gneupel Reinhard	86405 Meitingen/Herbertshofen	Karpatenstr.15	08271/8516
Britzmair Lorenz	86856 Hiltenfingen	Fischbachweg 5	08206/344
Mikschl Stefan	86860 Jengen/Weinhausen	Nachtweideweg 2	08241/3820
Dedler Martin	86860 Jengen-Weinhausen	Bauerwaldstrasse 2	
Joschko Wolfgang	86916 Kaufering	Am Glockenberg 7	08191/7673

#### **2. Gegenstand der Börse**

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und Tausch von: Kleinsäugetern ( Hasen, Meerschweinchen), Geflügel/Ziergeflügel, Wassergeflügel/Wasserziergeflügel Ziervögel. Tauben/Ziertauben

#### **3. Börsenteilnehmer:**

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen

Gewerbsmäßige Züchter u. Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein u. dies auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen

- Gewerbliche Händler dürfen Tiere nur dann anbieten wenn sie sich bei der zuständigen Behörde angemeldet haben.

Alle Anbieter müssen die

- durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen

- z. B akt. Impfzeugnisse, tierärztliche Bescheinigungen usw. vorlegen

- die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn durch Eintrag u. Unterschrift in der Anbieterliste zur Einhaltung verpflichten

- jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung

- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behälter anbieten, werden nicht zugelassen

# **Börsenordnung**

## **des Kleintierzuchtvereins Buchloe u. Umgebung e.V.**

### **4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen**

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 7 Uhr und endet um 11 Uhr ausgenommen die 2 Hauptbörsen Frühjahr u. Herbst diese beginnen jeweils um 6 Uhr und enden um 12 Uhr
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot
- Tiere die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände (Verkaufsverbot auch auf den angrenzenden Parkplätzen)
- Tiere dürfen nur im Börsenraum angeboten werden

### **5. Ausübung des Hausrechts**

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden

## ***II Angebot, Kauf und Tausch von Tieren***

### **6. Angebotene Tiere**

- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahme) ist untersagt
- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dieses kann z.B. durch Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten werden. Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt
- kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 ( Amputation) oder § 11 b (Qualzucht, vgl. Gutachten zur Auslegung von §11b des Tierschutzgesetzes) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Verkaufsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert u. im Bedarfsfall behandelt werden
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter u. Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.
- Nur die vorgegeben Tierarten dürfen angeboten werden (siehe Punkt I Abs. 2 )

### **7. Abgabe von Tieren an Kinder u. Jugendliche**

Tiere dürfen an Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

### **8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere**

- Der Markt beginnt um 7 Uhr , die Anbieter müssen spätestens um 11 Uhr das Börsengelände verlassen.

# **Börsenordnung**

## **des Kleintierzuchtvereins Buchloe u. Umgebung e.V.**

- Die Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Person zu beaufsichtigen
- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres u. der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen werden oder sofort aus der Halle gebracht werden.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den Tiertransport zu Verfügung stellen kann.

### **9. Verkaufsbehältnisse**

- Als Verkaufsbehältnisse sind die im Börsenraum aufgestellten Verkaufskäfige zugelassen, sowie die für Ziervögel genormten Käfiggrößen (AZ 0,1,2,3)
- Als Verkaufskäfige sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe u. den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tieren gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der Tierart. bzw. tierkategoriespezifischen Anforderungen findet sich im Abschnitt III
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen u. zu desinfizieren sein u. vor jeder Wiederverwendung gereinigt u. desinfiziert werden.. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet u. ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten auszustatten. Insbesondere wenn die angebotenen Tiere besonders stressanfällig sind
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen u. die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens auf Tischhöhe stehen ( 80 cm)
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung zweier Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten Tischreihen oder vergleichbare Maßnahmen, einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 50 cm sicherzustellen
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere z.B. schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann

### **10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes**

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln z.B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig u. deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes z.B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie das Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muß unter Beachtung tierspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden

# **Börsenordnung**

## **des Kleintierzuchtvereins Buchloe u. Umgebung e.V.**

- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes u. der Tierschutztransportverordnung zu beachten.  
Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen u. soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist

### **11. Behandlung erkrankter Tiere**

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern u. nach Bedarf zu behandeln.  
Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft

Johann Espermüller Espachstr. 11 87600 Kaufbeuren 08341/17940

### **12. Beratung u. Information**

- Name u. Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
  - Name der Tierart (wissenschaftlich u. deutsch)
  - Herkunft
  - Geschlecht, soweit bekannt.
  - Haltungsvoraussetzungen u. Pflegehinweise, z.B. Vergesellschaftung
  - Adultgröße
  - Fütterungshinweise bei sog Nahrungsspezialisten
  - Schutzstatus nach Artenschutzrecht
  - Geburt- bzw. Schlupfdatum soweit bekannt
  - gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert
- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen

Ort und Datum

Unterschrift

---

---